Stadt Senden
Hauptstraße 34
89250 Senden

Sachbearbeiterin: Fr. Hamp
Telefon: 07307/945-1430
Telefax: 07307/945-1499

e-mail: hamp.jasmin@stadt-senden.de

Eingangsvermerk

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen!

Der Antrag soll frühzeitig, spätestens 2 Wochen vorher gestellt werden! Bei Unterschreiten der gesetzlichen Ein-Wochenfrist entsteht Gebührenpflicht! Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Besuchern sowie Motorsportveranstaltungen bitte wegen organisatorischer Details mind. 4 Wochen vorher anmelden!

1) Angaben zur Veranstaltung

Art (Tanzveranstaltung, Disco, etc.) und Name der Veranstaltung:	
Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung? ☐ **JA** ☐ **NEIN**	**Wie wird die Veranstaltung beworben?** ☐ **REGIONAL** ☐ **ÜBERREGIONAL**
Inhalt/Ablauf/geplante Darbietungen (z.B. Live-Musik, Theater, Table-Dance, Striptease,...); Bitte dem Antrag das Programm beifügen!	
Name(n) der auftretenden Musikgruppe(n) – unbedingt angeben!	
Veranstaltungstag(e) und Uhrzeit (von-bis):	
Veranstaltungsort, Adresse:	
Wie viele Besucher werden erwartet bzw. zugelassen? /	**Wird ein Eintrittsgeld erhoben – wenn JA, in welcher Höhe?**
Ist ein Barbetrieb vorgesehen? ☐ **JA** ☐ **NEIN**	**Ist ein Motto vorgegeben (Jägermeisterparty, 1-Cent-Party,...)?** ☐ **JA, _____** ☐ **NEIN**
Welche Zielgruppe wird mit der Veranstaltung angesprochen?	
Ist eine Altersbeschränkung vorgesehen? ☐ **JA, _____ Jahre** ☐ **NEIN**	**Ist der Einsatz eines Ordnungsdienstes vorgesehen?** ☐ **GEWERBLICH, Fa. _____** ☐ **PRIVAT** ☐ **NEIN**
Welche Baugenehmigung existiert für die Räumlichkeit, ggf. als Versammlungsstätte oder Ausstellungsraum und wurde darin evtl. eine Höchstbesucherzahl (welche?) festgelegt?	
Werden Einbauten, Zelte oder Pavillons aufgestellt? Wenn „JA", wie groß?	
Wird eine Bühne aufgestellt? Wenn „JA", wie groß?	
Sind Bühnenfeuerwerke geplant? ☐ **JA** ☐ **NEIN**	

2) Angaben zum/zur Veranstalter/-in

Name (Firma/Verein bzw. Vor- und Familienname):		
Adresse:		
Telefon:	**Fax:**	**E-Mail:**
Verantwortliche/-r Leiter/-in vor Ort (Erreichbarkeit muss während der Veranstaltung dauerhaft gewährleistet sein):		
Mobil-Telefon:	**Fax:**	**E-Mail:**

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter

---

Wird von der Behörde ausgefüllt.

I. Der Eingang der Anzeige wird bestätigt — Datum

Die Veranstaltung/Vergnügung ist ☐ anzeigepflichtig.

☐ erlaubnispflichtig nach Art. 19 Abs. 3 LStVG.

☐ Erlass separater Bescheid.

☐ Die Erlaubnis zur Durchführung der **verspätet angezeigten Veranstaltung** wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

☐ Die Veranstaltung wird abgelehnt, weil eine sachgerechte Prüfung oder Planung der Veranstaltung nicht möglich ist.

Die Auflagen und Hinweise in der Anlage sind zu beachten.

Ort, Datum	**Kostenverfügung**; Geb.-Verz. Nr. _____
Stadt Senden (Dienstsiegel) Unterschrift	Niederschriftsgebühr _____ € Bescheinigung _____ € Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG) _____ € **Gesamt** **€**

Verteiler: ☐Stadt Senden, ☐ Veranstalter, ☐ Polizei, ☐ Landratsamt, ☐ Straßenverkehrsbehörde, ☐ Kasse, ☐ Feuerwehr

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auf während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22:00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor (siehe ggf. weitere Auflagen) begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.

2. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.

3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.

4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.

5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.

6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen. Branntwein oder branntweinhaltige Getränke dürfen an Jugendliche nicht abgegeben werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Branntweine und branntweinhaltige Getränke auch nicht von erwachsenen Besuchern an Jugendliche weiter gegeben werden (§ 9 JuSchG). An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren, die durch den Konsum von Bier sichtbar alkoholisiert sind, darf kein weiteres Bier mehr abgegeben werden noch darf ihnen der weitere Verzehr über Dritte gestattet werden.

7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).

8. Die in den jeweiligen Gastraumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Die gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

9. Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.

10. Der Einsatz von Bühnenfeuerwerk und Pyrotechnik in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

weitere Auflagen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg in 86048 Augsburg, Postfach 112343, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Senden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 39 0) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.